

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0637/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 11.03.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.04.2020

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	17.06.2020	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	25.06.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.07.2020	Ö

Betreff:

Antrag 1677/2019 der CDU, FW, ÖDP des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches „Froschmarkt,,

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 10.06.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 10.06.2020

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim** sowie **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße „Froschmarkt“ zu geben.

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gemäß § 45Abs. 1b S. 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße „Froschmarkt“.

Sachverhalt:

Die Straße „Froschmarkt“ verfügt über eine sehr geringe Breite, sodass keine Gehwege vorhanden sind. Die Zufahrt aus der Grauelstraße ist bereits mit Verkehrszeichen 250 der Straßenverkehrsordnung (Durchfahrt verboten) und dem Zusatz Anlieger frei versehen, um die Anzahl der durchfahrenden Fahrzeuge zu reduzieren. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Müllfahrzeuge ist durch die baulichen Gegebenheiten sehr begrenzt und wird durch parkende Fahrzeuge weiter erschwert. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sind die Kriterien der StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt.

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches dient einerseits zur Verkehrsberuhigung aufgrund der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit und andererseits zur Ordnung des ruhenden Verkehrs, da das Parken nur noch in gekennzeichneten Flächen zulässig ist. Mögliche Beeinträchtigungen von Rettungsfahrzeugen und der Abfallentsorgung werden hierdurch deutlich verringert.

Die notwendige Anordnung zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen trifft die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 der Straßenverkehrsordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Lösung:

Die Straße „Froschmarkt“ wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierdurch darf nur noch in Schrittgeschwindigkeit gefahren und in gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

Alternativen:

Keine

Ausgaben/Finanzierung:

Das vorhandene Verkehrszeichen 250 StVO ist gegen das Verkehrszeichen 325 StVO auszutauschen. Aufgrund der Verwitterung ist das derzeit vorhandene Verkehrszeichen für einen Austausch im Rahmen der laufenden Unterhaltung vorgesehen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine